1442. Quartierplan. A. Unterm 23. März 1898 übers mittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan über das Gebiet zwischen der Bühlstraße, der Wylstraße (Haldenstraße), der Friesenbergstraße und der Schrennengasse zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatte vom 26. November 1897. Gegen den Quartierplan rekurrirten mit gemeinsamer Eingabe: 3. Stup-Bell, Geometer, Haldengasse Zürich III

G. Baur

Emil Morf

Valentin Hauser

an den Bezirksrat und wurden von diesem mit Enscheid von 3. Februar 1898 abgewiesen. Unterm 2. März 1898 rekurrirten die Genannten an den Resgierungsrat, welcher den Rekurs am 4. Juli 1898 als unbegründet abwies.

Beim Bezirksrat sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 16. März 1898 keine Rekurje mehr pendent.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Quartierplan sieht eine Verbindungsstraße zwischen der Bühlsstraße und der Friesenbergstraße (Goldbrunnenstraße) und eine Kehrstraße (Schloßeggstraße) mit Fußwegfortsetzung senkrecht zur Goldsbrunnenstraße gegen die Schrennengasse vor.

Die Goldbrunnenstraße, an welcher auf dem Baugrunde der Stadt Zürich zwei Schulhäuser errichtet werden sollen, hat eine Fahrbahn von 6 m, zwei Trottoire von je 2 m und zwei Borgärten von je 3 m Breite, also einen Baulinienabstand von 16 m. Sie fällt nach einem Uebergange von der Bühlstraße bis zur Kehrstraße mit 3,8 % und von da bis zur Friesenbergstraße mit 4,417 %. Die Rehrstraße, mit ganz gleichem Querprofil wie die Goldbrunnenstraße steigt von dieser letztern gegen die Schrennengasse auf eine Länge von 48,56 m mit 3,05 % und endigt nach einem 9,91 m langen Uebergange mit einem horizontalen Kehrplaße von 12 m Durchmesser, von welchem aus eine Treppe nach dem steilen Fußweg gegen die Schrennengasse hinabsührt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan über das Gebiet zwischen der Bühlstraße, der Wylstraße (Haldenstraße), der Friesenbergstraße und der Schrennengasse, mit den Bau- und Niveauslinien der Goldbrunnens und Kehrstraße, wird genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.